

§ 15. Preußens innere Entwicklung unter Friedrich Wilhelm III.

Preußen erfüllte die Hoffnungen, mit denen die Patrioten auf den größten und innerlich tüchtigsten Staat Deutschlands geblickt hatten, nach keiner Richtung, und deshalb wurde sein Verhältnis zu den süddeutschen Staaten immer gespannter¹⁾; aber die Regierung Friedrich Wilhelms III. hat bei aller Vorliebe des Königs für den polizeilichen Absolutismus auch in dessen letzten Jahrzehnten nicht aufgehört, im Sinne der großen Zeit der Wiedergeburt die innere Wohlfahrt der Monarchie zu fördern.

Als erstes Ziel seiner Regententätigkeit nach 1815 betrachtete der König, das neue Preußen mit dem alten zu einer einheitlichen Monarchie zusammenzufassen und mit preußischem Staatsgefühl zu durchdringen. Deshalb übertrug er die Provinzialverfassung, mit dem Oberpräsidenten an der Spitze, auf die neuen Landesteile. Auf dem Gebiete der Rechtspflege machte sich Preußen um die Einführung des mündlichen Gerichtsverfahrens verdient. Um stets die besten Ratgeber zur Seite zu haben, rief der König 1817 den längst geplanten Staatsrat ins Leben (s. S. 50) und wies ihm die Vorberatung aller Gesetze, vor allem der Verfassungsfrage und Steuerreformpläne zu.

Das hohe Staatsdefizit (über 200 Mill. Taler) führte zu der Gründung des Staatsschuldenverwaltungsfonds und zu der Bestimmung, daß neue Anleihen nur unter Mitbürgschaft der „zukünftigen Reichsstände“ aufgenommen werden könnten (1820). Durch eine neue Steuerordnung — neben die indirekten Abgaben auf Malz, Wein, Branntwein und Tabak trat die direkte Klassensteuer — wurde eine unerwartet schnelle Beseitigung des Defizits erreicht. Ein neues Münzgesetz gab dem gesamten Staate eine einheitliche Währung (1 feine Mark = 14 Taler zu je 30 Silbergroschen zu je 12 Pf.).

Mit der zunehmenden Verbreitung der Dampfmaschine (s. S. 62) nahm auch in Preußen der Gewerblleiß einen großen Aufschwung. Unaufhörlich wurde das Netz der Kunststraßen erweitert, das Postwesen vervollkommenet, der Bau von Eisenbahnen gefördert, die Dampfschiffahrt erleichtert und ausgedehnt. Durch das Gesetz über das Zollwesen wurden die auseinanderliegenden und sehr ungleichartigen Teile der Monarchie unter Aufhebung der Wasser- und Binnenzölle zu einem einheitlichen Zollgebiet zusammengeschlossen. Ja, es gelang Preußen, wenn auch erst nach langen mühseligen Verhandlungen, die meisten Staaten Deutschlands zum Deutschen Zollverein zu vereinigen, eine der folgenreichsten Großtaten der preußischen Regierung unter Friedrich Wilhelm III. — Schon während der letzten Kriegsjahre war das Heerwesen auf dem Wege, den Scharnhorst gewiesen hatte (s. S. 51), weiter ausgebildet und durch das Gesetz vom 3. IX. 1814 die allgemeine Wehrpflicht in den im wesentlichen noch heute vorhandenen Umrissen festgelegt worden. Neben das stehende Heer — damals nur 120 000 Mann — traten die Landwehr 1. und 2. Aufgebots und der Landsturm; auch das Freiwilligenwesen wurde im Anschluß daran geregelt.

1) Aus dieser Zeit stammt die abfällige und oft gehässige Beurteilung norddeutschen, insbesondere preußischen Wesens durch die Süddeutschen, eine Stimmung, die noch bis heute nicht ganz ausgerottet ist.

Regierung, Verwaltung u. Justiz.

Finanzwesen.

Handel und Verkehr.

Der Deutsche Zollverein 1. I. 1834.

Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht.